

Französisch, Italienisch und Englisch von der Webseite des VSBM heruntergeladen werden.

www.vsbm.ch: Konformitätserklärung für Baumaschinen / Konformitätserklärung für Partikelfiltersysteme / Kennzeichnung von Partikelfiltersystemen und Baumaschinen

Was muss bei der Wartung und Kontrolle von Baumaschinen beachtet werden?

Eine Arbeitsgruppe «Baumaschinen» mit diversen Behörden- und Branchenmitgliedern hat das Dokument «Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen – Technische Anleitung zur

Umsetzung der Luftreinhalte-Verordnung LRV» erarbeitet und publiziert.

www.vsbm.ch: Abgaswartung und Kontrolle von Baumaschinen – Technische Anleitung

LRV-Konformität von Baumaschinen – alles klar oder doch nicht?

Mit diesem Informationsblatt werden die wichtigsten Fragen beantwortet in Zusammenhang mit den Anforderungen und Bestimmungen für einen gesetzeskonformen Verkauf und Betrieb von Baumaschinen und Geräten für Baustellen in der Schweiz. Sollten dennoch weitere Fragen oder Unklarheiten bestehen, geben die folgenden Stellen gerne Auskunft.

SBV	Schweizerischer Baumeisterverband Weinbergstr. 49 Postfach CH-8042 Zürich	www.baumeister.ch Tel. +41 44 258 82 31 verband@baumeister.ch
VSBM	VSBM-Sekretariat Postfach 656 CH-4010 Basel	www.vsbm.ch Tel. +41 61 228 90 30 vsbm@vsig.ch
BAFU	Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Luftreinhaltung und NIS CH-3003 Bern	www.bafu.admin.ch/luft-baustellen Tel. +41 31 322 93 12 luftreinhaltung@bafu.admin.ch

Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme



© Foto: BAFU/LAURA

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) sowie der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM) möchten in diesem Informationsblatt über die wichtigsten Anforderungen an Maschinen und Geräte informieren, damit diese für den Einsatz auf Baustellen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verkauft und betrieben werden.

Eine gemeinsame Information von

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

 SBV
SSE
SSIC

 VSBM

Welche Maschinen unterliegen den Bestimmungen?

Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen in der Schweiz müssen entsprechend ihrem Baujahr und ihrer Leistung den Anforderungen nach Artikel 19a der LRV entsprechen. Die Bestimmungen sowie die Inkrafttretens- und Übergangsfristen können dem Faltblatt «Partikelfilter bei Baumaschinen» des BAFU entnommen werden.

www.bafu.admin.ch/luft-baustellen:

Partikelfilter bei Baumaschinen

Der Verkäufer oder Vermieter von neuen oder Gebraucht-Maschinen sorgt dafür, dass diese einem Käufer oder Mieter LRV-konform übergeben werden.

Der Betreiber einer Baumaschine sorgt für die Nachrüstung von älteren Baumaschinen gemäss den Übergangsbestimmungen. Ausserdem sorgt er für die regelmässige Wartung von Motor und Partikelminderungssystem. Der Betreiber ist verantwortlich für den korrekten Betrieb der Maschine auf der Baustelle.

Welche Partikelfiltersysteme können eingesetzt werden?

Alle geprüften und erprobten Filtersysteme, welche sich zur Nachrüstung (sog. Retrofit) von Baumaschinen eignen, werden auf der Filterliste des BAFU publiziert. Die Liste enthält auch Filtersysteme für den Kurzzeiteinsatz oder sogenannte Aufsteckfilter.

www.bafu.admin.ch/filterliste

Der Verkäufer berät den Kunden in der Auswahl des passenden Partikelfiltersystems für seinen Maschinentyp, um einen möglichst pannenfreien Betrieb zu gewähr-

leisten. Der SBV empfiehlt seinen Mitgliedern, beim Kauf einer Maschine zusätzlich zur Garantie für das Filtersystem eine Garantievereinbarung für das Gesamtsystem (Maschine und Partikelfilter) abzuschliessen. Der SBV hält Muster von solchen Vereinbarungen bereit.

www.baumeister.ch/rechtsdienst

Muss eine Baumaschine immer mit einem Partikelfilter nachgerüstet werden?

Sogenannte OEM-Maschinentypen, deren Motortyp inklusive dem original installierten Partikelminderungssystem nach der Richtlinie 97/68/EG typengeprüft wurde und für die eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle vorliegt, dass der Partikelanzahl-Grenzwert der LRV eingehalten wird, gelten als LRV-konform. Solche Maschinen müssen demnach nicht mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet werden.

Maschinen der EU-Abgasstufe IIIB oder höher erfüllen möglicherweise diese Anforderungen. Wie für alle Maschinen haben Käufer von solchen OEM-Baumaschinen Anspruch auf eine Konformitätserklärung vom Hersteller oder Importeur.

Wann ist eine Baumaschine LRV-konform?

Damit Baumaschinen konform sind, müssen folgende Punkte beachtet werden.

- Baumaschine und Partikelminderungssystem:
 - Baumaschine ist eine sog. OEM-Maschine, die den Partikelanzahlgrenzwert der LRV einhält; oder

- Baumaschine ist mit einem Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste nachgerüstet; und
- Es ist ein elektronisches Überwachungssystem für das Partikelfiltersystem vorhanden.
- Dokumente:
 - Konformitätserklärung für das Partikelfiltersystem oder für die Baumaschine (OEM) ist vorhanden; und
 - Abgaswartungsdokument* ist vorhanden; und
 - Abgaswartung liegt nicht länger als 24 Monate zurück.
- Kennzeichnungen:
 - LRV-konforme Geräteschilder sind an Baumaschine und Partikelfiltersystem angebracht; und
 - Die Baumaschine ist mit einem Abgas-Wartungskleber* gekennzeichnet. Die Angaben auf dem Kleber entsprechen den Angaben im Abgaswartungsdokument. Sogenannte «VERT-Kleber» werden nicht mehr benötigt.

Wie wird die LRV-Konformität einer Baumaschine nachgewiesen?

Zentrale Elemente für den Nachweis der Konformität sind die Konformitätserklärung sowie die Geräteschilder. Das bedeutet für Baumaschinen- und Filterhersteller sowie für die Importeure in der Schweiz, dass sie ihre Filtersysteme bzw. OEM-Maschinen mit einer entsprechenden Konformitätserklärung und entsprechenden Geräteschildern ausliefern müssen, welche

die LRV-Konformität nachweisen. Das Konformitätsdokument und die Kennzeichnungen müssen den Vollzugsbehörden auf der Baustelle zugänglich sein. Dies gilt auch für Maschinen, die heute mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet werden, die bereits vor 2009 (Änderung der LRV) auf der BAFU-Filterliste aufgeführt waren.

Käufer von Baumaschinen haben Anspruch darauf, dass ihnen eine Maschine mit allen zum Nachweis der LRV-Konformität notwendigen Dokumenten und Geräteschildern ausgeliefert wird. Der SBV stellt seinen Mitgliedern eine entsprechende Checkliste zur Verfügung.

www.baumeister.ch/umwelt

Baumaschinenhändler müssen ihre Kunden darauf aufmerksam machen, dass eine Maschine für den Einsatz auf Baustellen mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet sein muss. Besteht ein Kunde dennoch auf der Auslieferung einer Maschine ohne Partikelminderungssystem, so wird empfohlen, dass Baumaschinenhändler und Kunde eine Vereinbarung unterzeichnen, in der festgehalten wird, dass die Maschine nicht für den Einsatz auf Baustellen geeignet ist.

www.vsbm.ch: [Mustervereinbarung für Maschinen ohne Partikelfilter](#)

Wie müssen Konformitätserklärungen und Geräteschilder aussehen?

Damit die Vorgaben der LRV eingehalten werden können, hat das BAFU für nachgerüstete Baumaschinen oder OEM-Maschinen Vorlagen und Beispiele für Konformitätserklärungen und Geräteschilder ausgearbeitet. Die Vorlagen und Beispiele können in den vier Sprachen Deutsch,

* Kann beim Sekretariat des Verbandes der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft bezogen werden, c/o VSIG, Postfach 656, CH-4010 Basel, Tel. +41 61 228 90 30